



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.27 RRB 1913/1872**
Titel **Straßen.**
Datum 11.09.1913
P. 726–727

[p. 726] A. Auf ein Gesuch des Gemeinderates Elsau vom 22. April 1910 wurden für die Korrektur einer Teilstrecke der Straße III. Klasse Elsau-Schnasberg auf Rechnung des Staates technische Vorarbeiten angefertigt und letztere mit Verfügung Nr. 308 vom 17. Februar 1912 dem Bezirksrat Winterthur für sich und zu Händen des Gemeinderates Elsau zugestellt.

B. Der Gemeinderat Elsau bemerkt in seiner Eingabe vom 14. Juli 1912 an den Bezirksrat zu Händen des Regierungsrates, daß er ursprünglich nur in Aussicht genommen habe, ein zirka 300 m langes Teilstück der Straße Schnasberg gegen Elsau, welches der Verbesserung am dringendsten bedürfe, einer Korrektur zu unterziehen, daß er aber zugebe, eine weitere Ausdehnung der letzteren, wie sie das vorliegende Projekt vorsehe, wäre gerechtfertigt und den Bewohnern von Schnasberg, welche dadurch eine rechte Verbindung mit Elsau erhielten, zu gönnen. Veranlassung zu seiner Zurückhaltung hätte ihm auch nur die ökonomisch ungünstige Lage der kleinen steuerschwachen Gemeinde gegeben.

Aus diesen Erwägungen heraus habe die Versammlung der politischen Gemeinde unterm 23. Juni 1912 dem ganzen Projekte mit einer Kostenvoranschlagssumme von Fr. 15,000 zugestimmt und den Gemeinderat zu dessen möglichst baldiger Ausführung beauftragt, sofern die jetzt in die III. Klasse eingereihte Straßenstrecke Elsau-Unterschnasberg-Oberschottikon in die II. Klasse erhoben und der Staatsbeitrag an die Korrektorkosten unter dieser Voraussetzung bemessen werde.

Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung dieses Gemeindebeschlusses und führt zu dessen Begründung folgendes an:

Die von der Korrektur nicht berührten Teilstrecken der in Frage stehenden Straße besitzen eine Breite von 5,3 - 5,5 m und seien regelmäßig mit Granitsteinen vermarktet. Die Gemeindesteuern haben schon seit einigen Jahren 12% erreicht und bereits stehen wieder unvermeidliche Ausgaben für eine von der Gemeinde zu erstellende Hydrantenanlage in Rätterschen und für Schulzwecke in Aussicht. Trotzdem könne nicht in Abrede gestellt werden, daß die Bewohner von Schnasberg ein Anrecht darauf hätten, einmal eine bessere Verbindung mit dem Gemeindehauptort und mit Winterthur zu erhalten. Ohne wirksame Mithilfe des Staates werde die Befriedigung dieses Bedürfnisses der Gemeinde aber unmöglich sein.

In einer besondern Eingabe verbreitet sich der Gemeinderat noch über eine an ihn gerichtete Einsprache eines Grundbesitzers gegen das Straßenprojekt.

C. Der Bezirksrat Winterthur bezeichnet das in Frage stehende Straßenprojekt als eine zweckmäßige Lösung, welche entschiedene Verbesserungen herbeiführe und empfiehlt dessen Ausführung.



Hinsichtlich der Klassifikationsfrage falle in Betracht, daß es sich um die einzige direkte Verbindung respektive um den kürzesten Weg von Schnasberg sowohl nach Elsau als nach Schottikon handle, so daß die Voraussetzungen von § 3 des Straßengesetzes durchaus zutreffen. Es sei allerdings zu sagen, daß es sich um keine Straßen von großer Frequenz handle. Der Bezirksrat halte aber dafür, daß Schnasberg dennoch einen Anspruch darauf habe, in der Richtung nach Elsau und Schottikon eine Straßenverbindung II. Klasse zu erhalten. Werde dem Gesuche in dieser Hinsicht nicht entsprochen, so müßte die Straßenkorrektur bei den in Elsau bestehenden Steuerverhältnissen voraussichtlich unterbleiben.

Die Baudirektion berichtet:

1. Das vorliegende Korrektionsprojekt erstreckt sich auf eine Baulänge von 800 m. Auf nahezu die Hälfte dieser Strecke wird die bestehende Straße mitbenützt; der übrige Teil ist Neubau. Die Kronenbreite der Straße beträgt 4,5 m, die Gebietsbreite 6 m. Von Oberschnasberg aus steigt die Straße zuerst mit 3%, hernach mit 5% an, um nach Überschreitung des Kulminationspunktes mit 0,2% bis zum Hause im «Sonnenberg» zu fallen. Die alte Straße weist auf der steilsten Strecke eine Steigung von 10,8% auf, ebenso besitzt sie östlich des «Sonnenberg» ein unangenehmes Gegengefälle, welches durch die Korrektur beseitigt wird. Letztere wird also eine ganz erhebliche Verbesserung der Niveauverhältnisse herbeiführen.

Nach dem aufgestellten Voranschlag werden sich die Baukosten folgendermaßen gestalten:

1. Grunderwerb	Fr. 2,800.-
2. Erdarbeiten	“ 4,463.55
3. Dolen, Schalen etc.	“ 877.50
4. Steinbett und Bekiesung	“ 6,280.-
5. Schutzwehren und Marken	“ 225.-
6. Verschiedenes	“ 353.95
Total	Fr. 15,000.-

2. Hinsichtlich der vom Gemeinderat angeführten Einsprache eines Grundbesitzers, respektive dessen Abänderungsbegehren ist darauf hinzuweisen, daß letzteres im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit außer Betracht fällt und seine Erledigung bei der seinerzeitigen Durchführung des Expropriationsverfahrens finden wird.

3. Was die Klassifikationsfrage betrifft, ist zunächst zu bemerken, daß anlässlich der in diesem Jahre vorzunehmenden Totalrevision der Straßenklassifikation die ganze Straßenverbindung Schottikon-Schnasberg-Elsau zur Aufnahme in die II. Klasse angemeldet wurde. Es sind aber die beiden Straßen-

recken Unterschnasberg-Elsau und Unterschnasberg-Oberschottikon auseinanderzuhalten. Letztere besitzt eine Gesamtlänge von zirka 600 m, wovon zirka 400 m im Gemeindebann Elsau, zirka 200 m im Gemeindebann Schottikon liegen.

4. Die Länge der gegenwärtigen Straße III. Klasse Unterschnasberg-Elsau beträgt zirka 1700 m. Nach Durchführung der Korrektur auf die projektierte Länge von 800 m würde es sich also noch um eine zirka 900 m lange, unkorrigierte Strecke handeln. Die Breitedimensionen entsprechen auch hier den an eine Straße II. Klasse zu stellenden Anforderungen und auch hinsichtlich Anlage trifft dies insofern zu, als letztere keine



schlechtere ist, als dies bei einer großen Zahl der seinerzeit in die II. Klasse aufgenommenen Straßen der Fall war. Die Straße bildet die einzige Verbindung der Ortschaft Schnasberg mit dem Gemeindehauptort Elsau, so daß die gesetzliche Voraussetzung für die Einreihung in die II. Klasse zweifellos vorhanden ist. Dem Umstand, daß es sich um kleine Ortschaften und daher um keinen starken Verkehr handelt, wird nach bisheriger Praxis ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden dürfen, besonders wenn in Betracht gezogen wird, daß gerade in kleinen Verhältnissen und bei dem dadurch bedingten Mangel an größerem Verkehr die Ausgaben für Straßenbauten und Straßenunterhalt für die Gemeinden häufig besonders // [p. 727] ders drückend sind. Diese Momente treffen auch im vorliegenden Falle zu.

5. Was die Klassifikation der Strecke Schottikon-Schnasberg betrifft, so müßte der Aufnahme in die II. Klasse unter allen Umständen die Korrektur des Endstückes in Schottikon, sowie die gehörige Instandstellung der übrigen Strecke vorangehen. Der Entscheid über die Frage wird daher am besten verschoben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Dem Projekte für die Korrektur der Straße III. Klasse von Schnasberg gegen Elsau wird die Genehmigung erteilt und die Aufnahme der letztem in die II. Klasse nach ausgeführter Korrektur, sowie die Ausrichtung eines dieser Straßenklasse entsprechenden Staatsbeitrages an die Baukosten zugesichert.
- II. Für die Vollendung der Korrektionsbaute wird Frist angesetzt bis Ende Oktober 1914.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau unter Rücksendung des Projektes, an den Gemeinderat Schottikon, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017]